

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle

- Anstalt des öffentlichen Rechts –

vom 14.12.2018

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

Beitragspflicht § 1

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des MDV-Semestertickets § 2

- (1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:
Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelung in § 4a einen Betrag von jeweils 70,00 € zu entrichten.

Für das Sommersemester 2019 haben Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Hochschule Merseburg darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 118,50 € für das MDV-Semesterticket zu zahlen.

Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle haben für das Semesterticket für den jeweiligen Vertragszeitraum folgende Beträge zu entrichten:

- Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020: 134,90 €
- Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021: 143,40 €
- Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022: 151,90 €
- Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023: 160,40 €
- Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024: 168,90 € und
- Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025: 177,40 €

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,
- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Der Betrag für das MDV-Semesterticket wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen.

Die Verwendung regelt sich nach dem jeweils gültigen Vertrag mit dem MDV.

Fälligkeit **§ 3**

(1) Die Beiträge nach § 2 Absatz 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

Befreiung von der Beitragspflicht

§ 4

- (1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).
- (2) Sind Studierende als Haupthörer parallel an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Die beteiligten Studentenwerke stimmen sich darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist und informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise.
- (3) Sind Studierende parallel an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten.
- (4) Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:
 - a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst von mindestens 6 Monaten
 - b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
 - c) Pflege eines nahen Angehörigen
 - d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
 - e) Auslandspraktikum
 - f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 4 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Beitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

Weiterbildende Studiengänge

§ 4a

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 35,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der

Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

- (2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket befreit.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

Rückerstattung

§ 5

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

Inkrafttreten

§ 6

Der Verwaltungsrat hat am 14.12.2018 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Sommersemester 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 20.04.2018 aufgehoben.

Halle, 14.12.2018



Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle
Markus Leber